

Textlicher Teil

Die öffentliche Verkehrsfläche der Gutenbergstraße nördlich der Hofeinfahrt des Hauses Kronprinzenstraße Nr. 5 darf ab 1. Obergeschoß im Rahmen der bestehenden Festsetzungen sowie des baulichen Bestandes überbaut werden.

Die zur Standfestigkeit der Überbauung erforderlichen Flächen für Pfeiler bzw. Stützen sind in der öffentlichen Verkehrsfläche zulässig.

Die in früheren städtebaulichen Plänen für den vorliegenden Bereich festgesetzten Straßenbegrenzungslinien gelten als aufgehoben, soweit sie nicht durch entsprechende Signaturen in den vorliegenden Plan übernommen sind.

Die nachstehend benannten Pläne gelten bzgl. der angegebenen Straßenbegrenzungslinien als aufgehoben:

1. Im Fluchtlinienplan Gutenbergstraße - von Rellinghauser Straße bis Moltkestraße - vom 15. August 1946 (förmlich festgestellt am 20. Januar 1948)
 - a) die bisherige Straßenbegrenzungslinie der Steinstraße zwischen den Flurstücken 137, 148, 151 und dem Flurstück 101 in der Gemarkung Essen Flur 54,
 - b) die bisherige Straßenbegrenzungslinie der Gutenbergstraße zwischen den Flurstücken 36 und 98 einerseits und den Flurstücken 137, 138, 139, 140 und 95 andererseits in der Gemarkung Essen Flur 54,
 - c) die bisherige an dem Gebäude Steinstraße Hs. Nr. 13/Ecke Gutenbergstraße entlang führende Straßenbegrenzungslinie.
2. Im Fluchtlinienplan zum Neuordnungsplan vom 29.4.1949/3.7.1950
 - a) die bisherige Straßenbegrenzungslinie an der Huysenallee Hs. Nr. 36 - 38, Ecke Baedekerstraße,
 - b) die bisherige Straßenbegrenzungslinie nördlich des Gebäudes Huysenallee 1,
 - c) die bisherige Straßenbegrenzungslinie westlich des Gebäudes Rolandstraße 9,
 - d) die bisherige Straßenbegrenzungslinie an der Steinstraße/Ecke Rellinghauser Straße Hs. Nr. 57.
3. Im Durchführungsplan Holsterhausen vom 15. September 1954 (förmlich festgestellt am 5. Oktober 1955)
 - a) die bisherigen Straßenbegrenzungslinien der Holsterhauser Straße nordöstlich der Stobbestraße bzw. der Mörikestraße,
 - b) die bisherige Straßenbegrenzungslinie auf der südlichen Seite der Planckstraße von Holsterhauser Straße bis Planckstraße Hs. Nr. 25,
 - c) die bisherige Straßenbegrenzungslinie der westlichen Seite der Kaupenstraße von Mörikestraße bis Kaupenstraße Hs. Nr. 110.
4. Im Durchführungsplan "Baumhof" vom 14. Januar 1958 (förmlich festgestellt am 30. April 1958)

die bisherige Straßenbegrenzungslinie der östlichen Seite der Rüttenscheider Straße von Baumstraße bis Flurstück 230 Gemarkung Essen Flur 77.

Bezüglich der Nutzungsart der an die Verkehrsflächen angrenzenden Grundstücke und bezüglich des Maßes ihrer evtl. baulichen Nutzung bleiben die in den früheren städtebaulichen Plänen getroffenen Festsetzungen weiterhin gültig. Soweit keine verbindlichen Festsetzungen bestehen, gelten die einschlägigen Vorschriften der Baunutzungsverordnung vom 26.6.1962 (BGBl. I S. 429) [26.11.1968 (BGBl. I S. 1237)] und der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BauO NW) vom 25.6.1962 (GV. NW. S. 373).

Kennzeichnung

Unter den im Verfahrensgebiet liegenden Flächen geht der Bergbau um.